

zum ULV-Ausschuss am 25.11.2020, TOP 4

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 12.11.2020

Az. 16 / 636/ar

Zuständig: Johannes Dirscherl, ☎ 08092-823-111

## **Vorgesehene Beratungsreihenfolge**

ULV-Ausschuss am 25.11.2020, Ö

## **Abfallwirtschaft; Deponienachsorge und Gebührenkalkulation 2021 bis 2024**

Anlage\_1\_Gutachten AU Deponienachsorge

Anlage\_2\_Gebührensatzung 2021\_.

Anlage\_3\_Änderungssatzung\_Gebührensatzung 2021

### **Sitzungsvorlage 2020/0109/1**

#### **I. Sachverhalt:**

Diese Angelegenheit wurde zuletzt behandelt im

ULV-Ausschuss am 08.10.2020

#### **A. Deponienachsorge**

Der ULV-Ausschuss fasste am 8.10.2020 folgenden Beschluss:

1. *Die Aufstockung der Rückstellung zur Deponienachsorge gemäß dem Nachsorgegutachten der Fa. AU-Consult vom Mai 2020 auf 7.907.690,00 € zunächst in Höhe der noch vorhandenen Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von 868.807,80 € wird abgelehnt und bedarf einer erneuten und nachvollziehbaren Darstellung.*
2. *Die weitere Aufstockung aus dem Kreishaushalt in Höhe von 1.341.335,41 € wird derzeit abgelehnt. Es ist rechtssicher zu prüfen, ob dieser Betrag aus der Kreisumlage zu finanzieren ist. Außerdem benötigt der Landkreis eine rechtssichere Stellungnahme der Rechtmäßigkeit der Neufestsetzung des 30-Jahres-Zeitraumes obwohl auf der Deponie seit 2008 kein Müll mehr eingelagert wird.*
3. *Gebührenkalkulation*  
*Die Gebühren werden gemäß der Gebührenkalkulation der Fa. AU-Consult festgesetzt auf:*

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,70 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b) Asbest	2,44 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
c) künstliche Mineralfasern	4,25 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr

	<i>fangene 10 kg</i>	<i>15,00 €</i>
d) <i>kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)</i>	<i>1,50 € je angefangene 10 kg</i>	<i>Mindestgebühr 6,00 €</i>

*Der Landkreis erlässt eine Gebührensatzung. Diese ist Anlage 2 und Bestandteil dieses Beschlusses.*



*einstimmig angenommen*

*Ja 14 Nein 0*

In der Sitzung am 08.10. konnten nicht alle Fragen zum Nachsorgegutachten geklärt werden. In dieser Sitzung soll deshalb der Auftrag aus der letzten Sitzung, eine nachvollziehbare Darstellung des Erfordernisses, die Gebührenaussgleichsrückstellung der Nachsorgerückstellung zuzuführen, nachvollziehbar dargestellt werden.

Herr W.Huber von AU Consult hat dieses Gutachten erstellt und wird in der Sitzung dessen Grundzüge erläutern sowie Fragen dazu beantworten.

Eine Deponie durchläuft vier Phasen, und zwar:

Errichtung

Betrieb

Stilllegung

Nachsorge

Der Übergang von Stilllegung zu Nachsorge erfolgt mit der Abnahme der Deponie.

Im Auftrag des Landkreises Ebersberg wurde von der Firma AU-Consult das Gutachten zur Ermittlung der Nachsorgekosten erstellt. Die Nachsorge muss für mindestens 30 Jahre ab Deponieabnahme sichergestellt werden. Dies geschieht durch eine Rückstellung, die den gesamten Finanzbedarf über den genannten Zeitraum hinweg abdeckt. Der Nachsorgezeitraum war in den letzten Jahren immer wieder neu auf 30 Jahre festgesetzt worden, da die Deponieabnahme ausstand. Diese Abnahme ist mittlerweile erfolgt, so dass nunmehr letztmalig der o.g. 30-Jahreszeitraum zugrunde gelegt werden muss.

Wie bisher ist durch die neuerliche „Verlängerung“ der Deponienachsorge der Rückstellungsbetrag aufzustocken. Zunächst kann die Aufstockung aus alten, noch vorhandenen Mitteln des „Sonderposten Gebührenaussgleich“ in Höhe von 868.807,80 € bewerkstelligt werden. Diese Mittel sind in der Betriebsphase der Deponie erwirtschaftet worden und sollen damit der Nachsorge zur Verfügung stehen.

Aus der Nachsorgerückstellung werden Zinsen erwirtschaftet, die auch zur Deckung der Nachsorgekosten verwendet werden. Durch den rapiden Zinsverfall stehen kaum noch Erträge zur Verfügung. Diese müssten durch eine weitere Aufstockung in Höhe von 1.341.335,41 € aus dem Kreishaushalt (Kreisumlage) finanziert werden. Dazu wurde der BKPV eingeladen, die rechtliche Anforderung dieses Vorgehens zu erläutern.

Argumente gegen die steuerfinanzierte Aufstockung sind u.a.:

- Abfallwirtschaft ist Sache des Gebührenzahlers:  
dies ist grundsätzlich richtig, aber es ist zu beachten, dass der Gebühr eine Leistung gegenüberstehen muss. Der Gebührenzahler 2020ff erhält keine Gegenleistung für die Nachsorge des Altmülls.
- Die Gemeinden sind finanziell genug belastet. Eine Erhöhung der Kreisumlage für eine Rückstellung ist ihnen nicht zumutbar.  
Der Gesetzesvollzug nimmt keine Rücksicht auf anderweitige Belastungen. Die Zumutbarkeit wird unterstellt.
- Der Zinsverfall war nicht absehbar. Die Folgen können nicht dem Steuerzahler angelastet werden.  
Die Belastung kann entweder dem Steuer- oder dem Gebührenzahler aufgebürdet werden. Argumente lassen sich für beide Lösungen finden.
- etc.

Die gesetzlichen Regelungen sind insoweit nicht konsequent, als dem Gebührenzahler die Kosten auferlegt werden können, die entstehen, nachdem eine ggf. vorhandene Gebührensückstellung aufgebraucht ist. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Nachsorgerückstellung mit der erforderlichen Sorgfalt berechnet worden war. Es ist davon auszugehen, dass der massive Zinsverfall so nicht voraussehbar war.

Die Nachsorgerückstellung, verstärkt um den Betrag von 868.807,80 € würde nach den derzeitigen Zinskonditionen die zu erwartenden Nachsorgekosten für ca. 22 Jahre abdecken. Danach würde die Nachsorge über den Gebührenhaushalt finanziert.

## **B: Gebührenkalkulation**

Im Auftrag des Landkreises Ebersberg wurde von der Fima AU-Consult das Gebührengutachten für den Zeitraum 01.2021 bis 12.2024 erstellt. Der ULV hat auf Grundlage dieses Gutachtens die neue Gebührensatzung in der Sitzung am 01.10.2020 beschlossen.

Die neue Gebührensatzung ist rechtlich dann angreifbar, wenn sie Nachsorgekosten (teil)abdecken würde oder Gebührenüberschüsse nicht berücksichtigt würden.

Die Verwaltung achtet streng darauf, dass die Nachsorge ausschließlich aus der Nachsorgerückstellung finanziert wird. Mit Verwendung des alten „Sonderpostens Gebührenaussgleich“ für die Nachsorge wird auch die zweite Bedingung erfüllt.

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- ja, positiv
- ja, negativ
- nein

## **Auswirkung auf den Haushalt:**

Derzeit keine.

## **Gebührenkalkulation**

Die neuen Abfallgebühren sind so zu gestalten, dass eine haushaltsneutrale Abdeckung der Kosten gewährleistet ist.

## **II. Beschlussvorschlag:**

**Dem ULV wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Dem Kreis- und Strategieausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

**Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:**

- 4. Die Notwendigkeit der Zuführung der Gebührenausgleichsrückstellung in die Nachsorgerückstellung wurde nachvollziehbar dargestellt.**
- 5. Die Aufstockung der Rückstellung zur Deponienachsorge gemäß dem Nachsorgegutachten der Fa. AU-Consult vom Mai 2020 erfolgt in Höhe der alten, noch vorhandenen Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 868.807,80 €. Die neue Nachsorgerückstellung beträgt dann 6.566.354,59 €**
- 6. Eine weitere Aufstockung aus dem Kreishaushalt in Höhe von 1.341.335,41 € wird bis zum Nachweis des rechtlichen Erfordernisses zurückgestellt.**

### **7. Gebührenkalkulation**

**Abfallgebühren werden bis zum nächsten Kalkulationszeitraum 2025 - 2028 nicht zur Finanzierung der Nachsorgekosten herangezogen.**

gez.

Johannes Dirscherl